

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

4. März 2026

LEITFADEN ZU BEWILLIGUNGEN, AUFSICHT UND QUALITÄT IN DER SCHUL- UND FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

Kindertagesstätten/Kita

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat beauftragte den Kantonalen Sozialdienst (KSD), kantonale Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang stellen der Kanton Aargau und die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau den vorliegenden Leitfaden zur Kinderbetreuung zur Verfügung. Der Kanton kann gemäss §5 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienergänzende Kinderbetreuung SAR 815.300 (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens. Dieser dient zur langfristigen Sicherung der Qualität der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie auch der Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Leitfaden richtet sich als Orientierungsrahmen an kommunale Behörden, welche für die Bewilligung, Aufsicht und Festlegung von Qualitätsstandards zuständig sind. Der Leitfaden bündelt zentrale Informationen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten. Als Orientierungsrahmen entlastet er Gemeinden administrativ, schafft Rechtssicherheit und fördert eine effiziente und möglichst einheitliche Umsetzung. Dabei wahrt er die Gemeindeautonomie und gewährt Flexibilität in der Umsetzung der Qualitätsstandards.

Der Leitfaden enthält eine Übersicht zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene sowie zwingenden Standards, die sich aus diesen Bestimmungen ableiten (**in blauer Schrift**). Darüber hinaus führt der Leitfaden weitere Empfehlungen bezüglich Qualitätsstandards aus (**mit beige-m Hintergrund**), welche die kommunalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden als Qualitätsstandards im Sinne von § 3 Abs. 1 KiBeG, festlegen können. Der vorliegende Leitfaden hat keinen rechtssetzenden Charakter und stellt keine neuen Vorschriften auf. Die Verbindlichkeit von Qualitätsstandards entsteht erst durch eine entsprechende Verpflichtung im kommunalen Recht durch die Gemeinde.

Der Fokus des vorliegenden Leitfadens liegt auf den **Kindertagesstätten**. Der Kanton Aargau stellt ergänzend Leitfäden mit Fokus Tagesstrukturen und Tagesfamilien zur Verfügung. Der Leitfaden Kindertagesstätten basiert auf dem Luzerner Modell der Qualitätskriterien des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG)¹ und greift bewährte Standards zur Sicherstellung einer qualitativ guten Betreuung auf. Er beinhaltet auch Elemente aus dem Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern², den nationalen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zur

¹ www.lu.ch > Kanton > GSD > DISG > Kinderbetreuung > Angebotstypen > Kindertagesstätte (Kita) > Qualitätskriterien > [Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern](#).

² www.alliance-enfance.ch > Orientierungsrahmen > Material > [Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern. Nationales Referenzdokument für pädagogische Qualität in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren](#).

Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung³ sowie den Richtlinien des Schweizerischen Dachverbands für Kinderbetreuung kibesuisse⁴ und der privaten Organisation "Fachstelle Kinder&Familien (K&F)"⁵.

³ www.sodk.ch > Themen > Familie > Familienergänzende Betreuung > Downloads > [Empfehlungen Qualität & Finanzierung familien- & schulergänzende Kinderbetreuung](#).

⁴ www.kibesuisse.ch > Angebot > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

⁵ www.kinderundfamilien.ch > Angebot > Aufsicht und Bewilligung > [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten](#).

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung – Fokus Kindertagesstätte	4
3. Betriebsbewilligung	4
3.1. Aufgaben der Aufsichtsbehörde	5
3.2. Prozess zur Erteilung einer Betriebsbewilligung	6
3.2.1. Gesuchseinreichung	6
3.2.2. (Erst)bewilligung	7
3.2.3. Formelle und fachliche Prüfung	8
3.2.4. Bewilligungsentscheid	8
3.2.5. Widerruf der Betriebsbewilligung	8
3.2.6. Änderung der Betriebsverhältnisse	9
4. Aufsicht	10
4.1. Aufsichtsbesuch.....	11
4.2. Leumundsprüfung	11
5. Qualitätsmanagement	12
5.1. Pädagogisches Konzept	12
5.2. Betriebskonzept	13
5.3. Finanzierung	14
5.4. Versicherung	14
5.5. Räumlichkeiten	14
5.5.1. Gruppengrösse	15
5.5.2. Raumgrösse	15
5.6. Hygiene und Sicherheit.....	15
5.7. Ernährung	16
6. Personal	16
6.1. Leitungspersonal.....	17
6.2. Betreuungspersonen	17
6.2.1. Fachlich qualifizierte Betreuungspersonen	18
6.2.2. Betreuungspersonen ohne Fachqualifikation	18
6.2.3. Unterstützungspersonen	18
6.2.4. Hauswirtschaftspersonen	18
6.3. Ausländische Ausbildungen.....	18
6.4. Betreuungsschlüssel.....	19
6.5. Stellenplan	20
6.6. Weiterbildung	21
6.7. Gesetzliche Meldepflicht.....	21
7. Datenschutz	21

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen zu Bewilligungen und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden rechtlichen Grundlagen geregelt:

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989; von der Schweiz ratifiziert am 24. Februar 1997⁶, SR 0.107
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907⁷, SR 210, Art. 316
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB) vom 27. September 2017⁸, SAR 210.311, § 15
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977⁹, SR 211.222.338
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017¹⁰, SAR 210.300, § 18
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹¹, SAR 815.300

2. Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung – Fokus Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte gehört gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO zur sogenannten Heimpflege.

Die Kindertagesstätte ist eine Kinderbetreuungseinrichtung mit einem pädagogischen Angebot, das sich in der Regel an Kinder ab einem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens wendet. Die Einrichtung ist regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet und bietet mehr als fünf Betreuungsplätze an.¹²

Rechtliche Grundlagen:

Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO

Einer **Bewilligung** der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, **mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig** tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

3. Betriebsbewilligung

Für den Betrieb einer Kindertagesstätte braucht es eine Bewilligung, da die Kindertagesstätte mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnimmt. Die Behörde der Standortgemeinde beaufsichtigt die Kindertagesstätte laufend und kontrolliert, ob sie die Vorschriften einhält. Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung. Änderungen der Betriebsverhältnisse meldet die Kindertagesstätte rechtzeitig dem Gemeinderat. Die Kindertagesstätte darf Kinder erst aufnehmen, wenn der Gemeinderat die Bewilligung erteilt hat. Die Bewilligung gilt nur, solange das

⁶ www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Internationales Recht im Allgemeinen > Menschenrechte und Grundfreiheiten > [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#).

⁷ www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > Sub-Navigation > Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung > Zivilgesetzbuch > [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907](#).

⁸ www.gesetzessammlung.ag.ch > Zivilrecht – Strafrecht – Rechtspflege > Bundeszivilrecht: Ergänzende kantonale Erlasse > Zivilgesetzbuch – Zivilstand – Obligationenrecht > [Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch](#).

⁹ www.fedlex.admin.ch > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > Sub-Navigation > Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung > Zivilgesetzbuch > [Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern \(Pflegekinderverordnung, PAVO\)](#).

¹⁰ www.gesetzessammlungen.ag.ch > Zivilrecht – Strafrecht – Rechtspflege > Bundeszivilrecht: Ergänzende kantonale Erlasse > Zivilgesetzbuch – Zivilstand – Obligationenrecht > [Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch](#).

¹¹ www.gesetzessammlungen.ag.ch > Soziale Sicherheit > Soziale Absicherung der Arbeitnehmenden > Ausgleichskasse – Familienschutz > [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung](#).

¹² www.kibesuisse.ch > Angebot > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

Wohl der Kinder gewährleistet ist. Falls nötig, verbindet der Gemeinderat die Bewilligung mit neuen Auflagen oder Bedingungen.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO

Einer **Bewilligung** der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, **mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig** tagsüber zur Betreuung aufzunehmen.

Art. 13 Abs. 3 PAVO

Minderjährige dürfen erst **aufgenommen** werden, wenn die **Bewilligung** erteilt worden ist.

Art. 18 Abs. 1 PAVO

Die Leitung und gegebenenfalls die Trägerschaft des Heimes [Kindertagesstätte] haben der Behörde beabsichtigte **wesentliche Änderungen** der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims [Kindertagesstätte], insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen

Art. 18 Abs. 3 PAVO

Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 19 Abs. 3 PAVO

Sachkundige Vertreter der Behörde wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

§ 18 Abs. 2 lit. b EG ZGB

Der **Gemeinderat** am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich zuständig für die **Bewilligung und Aufsicht** im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.

§ 3 Abs. 1 KiBeG

Der **Gemeinderat** der Standortgemeinde legt **Standards zur Qualität des Angebots** fest und ist für die **Aufsicht** zuständig.

3.1. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Der Gemeinderat legt die Qualitätsstandards fest. Darauf aufbauend legt der Gemeinderat Kriterien für die Bewilligungen und Aufsicht fest. Folgende Punkte gehören insbesondere zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde:

- Sie erteilt der Kindertagesstätte eine erforderliche Betriebsbewilligung.
- Sie hat die Verantwortung über die kommunalen Bestimmungen, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung der Betriebsbewilligung (siehe Ziffer 3.2).
- Sie hat eine Aufsichtspflicht (siehe Ziffer 4).
- Sie hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben im Bewilligungsverfahren an Dritte zu delegieren, insbesondere administrative und fachliche Tätigkeiten (Prüfung von Unterlagen). Die endgültige Entscheidungsbefugnis über die Erteilung der Bewilligung verbleibt beim Gemeinderat der Standortgemeinde.
- Sie definiert Kriterien für die Bewilligungen und Aufsicht unter Einhaltung der nationalen (PAVO) und kantonalen (KiBeG) Vorschriften.
- Die Erteilung, eine Verlängerung oder ein allfälliger Entzug einer Bewilligung erfolgt mittels eines schriftlichen Entscheids inklusive Rechtsmittelbelehrung durch den Gemeinderat (siehe Ziffer 3.2.4).

- Sie ordnet den Entzug der Bewilligung an, sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt sind (nach erfolgter Mahnung mit Fristansetzung und Weiterbestehen des beanstandeten Zustands) (siehe Ziffer 3.2.5).
- Sie ist für die Überprüfung des Behördenauszugs 2 zuständig (siehe Ziffer 4.2).
- Sie holt die jährlichen Verzeichnisse der Einrichtungen ein und prüft diese.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO

Einer **Bewilligung** der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, **mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig** tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

Art. 15 Abs. 2 PAVO

[...] Zur **Überprüfung** des **Leumunds** der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen **Behördenauszug 2** aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 17 Abs. 3 PAVO

Die Leitung oder Trägerschaft der Einrichtung stellt der Aufsichtsbehörde jährlich ein **Verzeichnis** mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden zu.

§ 3 Abs. 1 KiBeG

Der **Gemeinderat** der Standortgemeinde legt **Standards zur Qualität des Angebots** fest und ist für die **Aufsicht** zuständig.

§ 5 Abs. 1 KiBeG

Der **Kanton** kann **Unterstützung** bieten, zum Beispiel durch **Erstellung** eines **Leitfadens**.

3.2. Prozess zur Erteilung einer Betriebsbewilligung

3.2.1. Gesuchseinreichung

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte reicht ein schriftliches Gesuch inklusive vollständiger Unterlagen beim Gemeinderat der Standortgemeinde ein. Ist die Trägerschaft der Kindertagesstätte eine juristische Person, so hat sie die Statuten beizulegen und die Organe bekannt zu geben. Der Gemeinderat kann zusätzliche Belege und sachdienliche Auskünfte verlangen.

Das Bewilligungsgesuch muss alle sachdienlichen, aber mindestens die in Art. 14 Abs. 1 PAVO aufgeführten Angaben enthalten. Der Gemeinderat darf die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gesuch die in Art. 15 Abs. 1 PAVO aufgeführten Angaben enthält.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 14 Abs. 1 PAVO

Das **Gesuch** muss **alle sachdienlichen, mindestens** aber folgende **Angaben** enthalten:

- Zweck, rechtliche Form** und **finanzielle Grundlage** des Heims [Kindertagesstätte];
- Anzahl, Alter** und **Art** der aufzunehmenden **Minderjährigen**, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;
- Personalien** und **Ausbildung** der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden;
- Anordnung** und **Einrichtung** der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume [Räume der Kindertagesstätte].

Art. 14 Abs. 2 PAVO

Ist der **Träger** des Heims eine **juristische Person**, so sind die **Statuten** beizulegen und die **Organe** bekanntzugeben.

Art. 14 Abs. 3 PAVO

Die **Behörde** kann **Belege** und weitere **sachdienliche Auskünfte verlangen**.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die **körperliche** und **geistige Entwicklung förderliche Betreuung** der Minderjährigen **gesichert** erscheint;
- b. wenn die Leitung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung** und **Ausbildung** für ihre **Aufgabe geeignet** sind und die **Zahl** der **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** für die zu **betreuenden Minderjährigen** genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** und für **ärztliche Überwachung** gesorgt ist;
- d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen
- e. wenn das Heim eine gesicherte **wirtschaftliche Grundlage** hat;
- f. wenn eine angemessene **Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung** der Minderjährigen gewährleistet ist.

3.2.2. (Erst)bewilligung

Der Gemeinderat stellt die Bewilligung an die Leitungsperson der Kindertagesstätte aus und zeigt diese der Trägerschaft an. Die Bewilligung zeigt auf, wie viele und welche Kinder (beispielsweise im Vorschulalter oder Primarschulalter) die Kindertagesstätte betreuen darf. Der Gemeinderat prüft in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen, und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für eine definitive Bewilligung erfüllt sind. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Begründung auf Probe oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen erteilen. Der Gemeinderat muss eine Bewilligung auf Probe begründen. Auch bei einer Bewilligung auf Probe oder einer befristeten Bewilligung ist Art. 15 PAVO vor Betriebsbeginn zu erfüllen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch dann eine befristete Bewilligung ausstellen, wenn sie bei einer bereits bewilligten Kindertagesstätte geringfügige Mängel feststellt (siehe Ziffer 4), welche die Kindertagesstätte vor einer Verlängerung der Bewilligung zu beheben hat. Der Gemeinderat darf die Bewilligung nur erteilen, wenn alle Kriterien gemäss Art. 15 Abs. 1 PAVO erfüllt sind. Die Kindertagesstätte muss zuerst eine Bewilligung erhalten, bevor sie Kinder betreuen darf.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 13 Abs. 3 PAVO

Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die **Bewilligung** erteilt worden ist.

Art. 15 Abs. 1 PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die **körperliche** und **geistige Entwicklung förderliche Betreuung** der Minderjährigen **gesichert** erscheint;
- b. wenn die Leitung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung** und **Ausbildung** für ihre **Aufgabe geeignet** sind und die **Zahl** der **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** für die zu **betreuenden Minderjährigen** genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** und für **ärztliche Überwachung** gesorgt ist;
- d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen
- e. wenn das Heim eine gesicherte **wirtschaftliche Grundlage** hat;
- f. wenn eine angemessene **Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung** der Minderjährigen gewährleistet ist.

Art. 15 Abs. 2 PAVO

Bevor sie die Bewilligung erteilt, **prüft** die Behörde in **geeigneter Weise**, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die **Voraussetzungen erfüllt** sind. Zur **Überprüfung** des **Leumunds** der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen **Behördenauszug 2** aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 16 Abs. 1 PAVO

Die **Bewilligung** wird dem **verantwortlichen Leiter** des Heims **erteilt** und gegebenenfalls dem **Träger angezeigt**.

Art. 16 Abs. 2 PAVO

Die Bewilligung hält fest, **wie viele** und **was für Personen** aufgenommen werden dürfen; sie kann auf **Probe** erteilt oder **befristet** und mit **Auflagen** und **Bedingungen** verbunden werden.

3.2.3. Formelle und fachliche Prüfung

Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und fordert allfällige fehlende Unterlagen an. Sachkundige Vertreter prüfen die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 15 PAVO sowie gemäss den Qualitätsstandards des Gemeinderats.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die **körperliche** und **geistige Entwicklung förderliche Betreuung** der Minderjährigen **gesichert** erscheint;
- b. wenn die Leitung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung** und **Ausbildung** für ihre **Aufgabe geeignet** sind und die **Zahl** der **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** für die zu **betreuenden Minderjährigen** genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** und für **ärztliche Überwachung** gesorgt ist;
- d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen
- e. wenn das Heim eine gesicherte **wirtschaftliche Grundlage** hat;
- f. wenn eine angemessene **Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung** der Minderjährigen gewährleistet ist.

Art. 15 Abs. 2 PAVO

Bevor sie die Bewilligung erteilt, **prüft** die Behörde in **geeigneter Weise**, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die **Voraussetzungen erfüllt** sind. [...]

Art. 19 Abs. 3 PAVO

Sachkundige Vertreter der Behörde wachen darüber, dass die **Voraussetzungen** für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

3.2.4. Bewilligungsentscheid

Nach Abschluss der Prüfung stellt der Gemeinderat die Betriebsbewilligung mit oder ohne Auflagen aus oder weist das Gesuch ab. Der Entscheid erfolgt schriftlich als Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung.¹³ Bei einer voraussichtlichen Gesuchsabweisung oder bei Auflagen hört der Gemeinderat die Kindertagesstätte vorgängig an (Wahrung des rechtlichen Gehörs).

3.2.5. Widerruf der Betriebsbewilligung

Erfährt die Aufsichtsbehörde von vorliegenden Mängeln oder stellt solche im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht fest, so werden diese von der Aufsichtsbehörde erfasst. Kann die Aufsichtsbehörde und die Kindertagesstätte durch Besprechung (informell) die Beseitigung der Mängel erwirken, kann die Aufsichtsbehörde die Sache mit einer Aktennotiz erledigen. Die Kindertagesstätte beseitigt die Mängel mithilfe von Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe.

Stellt die Aufsichtsbehörde Mängel in einer Kindertagesstätte fest, sei es durch Meldung, Aufsicht oder eigene Beobachtung, dokumentiert sie diese umgehend schriftlich, zum Beispiel in einer Aktennotiz oder einem Aufsichtsbericht. Anschliessend prüft die Behörde die Dringlichkeit und beurteilt, ob

¹³ www.ag.ch > Aargau > Themen > Soziales und Gesellschaft > Familie > Vereinbarkeit von Familie und Beruf > Informationsunterlagen für Gemeinden > Verfahrensrechtliche Ausführung

das Kindeswohl gefährdet ist. Bei unmittelbarer Gefährdung des Kindeswohls ergreift die Behörde sofort alle notwendigen Schutzmassnahmen. Im Falle einer akuten Gefährdung ("Gefahr im Verzug") trifft die Behörde alle notwendigen Sofortmassnahmen – unabhängig vom sonst üblichen Ablauf. Liegt keine akute Gefährdung vor, sucht sie das Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Gelingt dies nicht, fordert der Gemeinderat die verantwortliche Leitung der Betreuungseinrichtung unter Mitteilung an die Trägerschaft auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Gemeinderat kann die Betreuungseinrichtung einer besonderen Aufsicht (zum Beispiel häufigere Aufsichtsbesuche) unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

Die Aufsichtsbehörde berät die Verantwortlichen, bietet Unterstützung an oder vermittelt fachkundige Hilfe mit dem Ziel, die festgestellten Mängel möglichst rasch zu beheben. Sie hält das Gesprächsergebnis und allfällige Vereinbarungen stets schriftlich fest. Die Behörde legt eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel fest und kontrolliert nach Fristablauf, ob die Kindertagesstätte die Mängel tatsächlich behoben hat. Beseitigt die Kindertagesstätte die Mängel fristgerecht, schliesst die Behörde das Verfahren ab. Wenn die Verantwortlichen die Mängel trotz Beratung und Unterstützung nicht beheben oder eine Zusammenarbeit verweigern, fordert die Behörde die Leitung und die Trägerschaft mit einer formellen Verfügung schriftlich zur unverzüglichen Behebung der Mängel auf. Dabei gewährt sie den Betroffenen das rechtliche Gehör. Falls erforderlich, ordnet die Behörde weitergehende Massnahmen an, zum Beispiel häufigere Kontrollen oder regelmässige Berichterstattung.

Führen auch diese Massnahmen nicht zum Erfolg oder erscheinen sie von Anfang an ungenügend, entzieht die Behörde zuletzt die Bewilligung und ordnet die Schliessung der Kindertagesstätte an. Sie sorgt in diesem Fall dafür, dass die betreuten Kinder rechtzeitig anderweitig untergebracht werden. Bleiben diese Massnahmen erfolglos oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht der Gemeinderat die Bewilligung. Der Gemeinderat trifft rechtzeitig die zur Schliessung der Einrichtung erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die anderweitige Unterbringung der Minderjährigen. Liegt Gefahr im Verzug, so verfügt der Gemeinderat unverzüglich die notwendigen Massnahmen.

Die Verfahrensschritte, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, sind zwingend einzuhalten¹⁴.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 20 Abs. 1 PAVO

Können **Mängel** durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur **Behebung** der Mängel nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 20 Abs. 2 PAVO

Die Behörde kann das Heim einer **besondern Aufsicht** unterstellen und dafür **besondere Vorschriften** erlassen.

Art. 20 Abs. 3 PAVO

Sind diese **Massnahmen erfolglos** geblieben oder erscheinen sie von **vornherein ungenügend**, so **entzieht** die Behörde die **Bewilligung**. Sie trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims **erforderlichen Anordnungen** und **unterstützt** nötigenfalls die **Unterbringung** der Minderjährigen; liegt **Gefahr im Verzug**, so verfügt sie **unverzüglich** die **notwendigen Massnahmen**.

3.2.6. Änderung der Betriebsverhältnisse

Die Leitungsperson oder Trägerschaft der Kindertagesstätte meldet dem Gemeinderat im Voraus, wenn sie grundlegende Veränderungen bei der Organisation, Räumlichkeiten oder Tätigkeit plant. Darunter fällt ebenfalls die Anstellung neuer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Erweiterungen,

¹⁴ www.ag.ch > Aargau > Themen > Soziales und Gesellschaft > Familie > Vereinbarkeit von Familie und Beruf > Informationsunterlagen für Gemeinden > Verfahrensrechtliche Ausführung

Verlegungen oder gar die Schliessung der Kindertagesstätte. Bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern prüft die Aufsichtsbehörde den Leumund (siehe Ziffer 4.2). Bei einem Wechsel der Leitungsperson muss die Kindertagesstätte eine neue Bewilligung einholen.

Die Kindertagesstätte meldet alle besonderen Ereignisse, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, welche die Gesundheit und Sicherheit der Kinder betreffen, umgehend der Aufsichtsbehörde. Die Bewilligung bleibt nur bestehen, wenn die Kindertagesstätte das Wohl der Kinder weiterhin sicherstellen kann.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 16 Abs. 3 PAVO

Wechselt der verantwortliche **Leiter**, so ist eine **neue Bewilligung** einzuholen.

Art. 18 Abs. 1 PAVO

Die Leitung und gegebenenfalls die Trägerschaft des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche **Änderungen** der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im **Voraus mitzuteilen**.

Art. 18 Abs. 2 PAVO

Ausserdem sind alle **besondern Vorkommnisse** zu **melden**, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

Art. 18 Abs. 3 PAVO

Die **Bewilligung** darf nur bestehen bleiben, wenn das **Wohl** der **Minderjährigen** weiterhin **gewährleistet** ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 18 Abs. 4 PAVO

Zur **Prüfung** des **Leumunds** der **neu** gemeldeten **Mitarbeitenden** hat die Behörde einen Behördenauszug 2 einzuholen.

4. Aufsicht

Der Gemeinderat ist für die Aufsicht der Kindertagesstätte zuständig. Durch die Aufsicht gewährt er die Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesstätte. Zur Aufsicht zählen regelmässige Aufsichtsbesuche und die jährliche Prüfung des Leumunds der Betreuungspersonen. Der Gemeinderat legt die Qualitätsstandards fest, auf deren Basis die Aufsicht und der Aufsichtsbesuch stattfindet. Im Zentrum steht die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Betreuung vorliegen. Dazu zählen unter anderem die persönliche Eignung, die Wohnverhältnisse und das Wohl der betreuten Kinder.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 316 Abs. 1 ZGB

Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer **Bewilligung** der Kinderschutzbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines **Wohnsitzes** und steht unter deren **Aufsicht**.

Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO

Die für die **Bewilligung** oder die Entgegennahme von Meldungen und die **Aufsicht zuständige Behörde** (Behörde) ist: im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Kinderschutzbehörde am **Ort** der **Unterbringung** des Kindes.

Art. 2 Abs. 2 PAVO

Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a: im Bereich der Familien- und Heimpflege anderen geeigneten kantonalen oder **kommunalen Behörden übertragen**.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO

Einer **Bewilligung** der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder **unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung** aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

§ 18 Abs. 2 lit. b EG ZGB

Der **Gemeinderat** am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich **zuständig** für (Art. 316 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 2 PAVO) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.

§ 3 Abs. 3 KiBeG

Der **Gemeinderat** der Standortgemeinde legt **Standards** zur **Qualität** des Angebots fest und ist für die **Aufsicht zuständig**.

4.1. Aufsichtsbesuch

Der Aufsichtsbesuch des Gemeinderats findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Aufsichtsbehörde überprüft anhand ihrer Qualitätsstandards die Situation in der Kindertagesstätte.

Für die Aufsicht benötigt es genügend fachliche personelle Mittel sowie fachliche Grundkenntnisse in Pädagogik, Früher Kindheit und familienergänzender Kinderbetreuung. Die Aufsichtspflicht erfüllt die kommunale Verwaltung selbst (zum Beispiel durch kommunale oder regionale Sozialdienste) oder delegiert diese an Dritte. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Aufsicht beauftragen, welche unter anderem Besuche durchführen, fachliche Einschätzungen abgeben und Berichte und Empfehlungen im Auftrag des Gemeinderats erstellen. Bei einer Delegation an Dritte ist der Auftrag vom Gemeinderat klar zu definieren. Die endgültige Entscheidungskompetenz (Prüfung der Berichte und Umwandlung von jeweiligen Empfehlungen zu Auflagen) über die Erteilung der Bewilligung verbleibt beim Gemeinderat der Standortgemeinde. Die sachkundige Vertreterin oder der sachkundige Vertreter der Behörde verschafft sich bei den Aufsichtsbesuchen ein umfassendes Bild über das Wohlbefinden und die Betreuung der Kinder, auch durch Gespräche. Ausserdem stellt der Gemeinderat sicher, dass die Kindertagesstätte alle Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sowie allfällige Auflagen und Bedingungen einhalten. Die Aufsichtsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Aufsicht schriftlich und spricht eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats aus.

Rechtliche Grundlagen:

§ 19 Abs. 1 PAVO

Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, **wenigstens aber alle zwei Jahre** besuchen.

§ 19 Abs. 1 PAVO

Sie haben die Aufgabe, sich in **jeder geeigneten Weise**, namentlich auch im **Gespräch**, ein **Urteil** über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu **bilden**.

§ 19 Abs. 3 PAVO

Sie wachen darüber, dass die **Voraussetzungen** für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen **Auflagen** und **Bedingungen eingehalten** werden.

4.2. Leumundsprüfung

Die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, den Leumund von Personen in der Kinderbetreuung durch den Behördenauszug 2 jährlich zu prüfen. Der Gemeinderat beantragt mittels eines vollständig und korrekt ausgefüllten Antragsformulars bei der Koordinationsstelle VOSTRA der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau den Behördenauszug 2. Sie benötigt die aktuellen Personendaten für die Prü-

fung. Neuanstellungen während des laufenden Jahres meldet die Kindertagesstätte dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus. Dies ermöglicht dem Gemeinderat die Prüfung des Leumunds vor Arbeitsbeginn.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 17 Abs. 3 PAVO

Die Leitung oder Trägerschaft der Einrichtung stellt der Aufsichtsbehörde **jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden** zu.

Art. 18 Abs. 1 PAVO

Die Leitung und gegebenenfalls die Trägerschaft des Heims haben der Behörde **beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit** des Heims, insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

Art. 19 Abs. 4 PAVO

Anhand des von der Einrichtung nach Artikel 17 Absatz 3 (PAVO) zugestellten Verzeichnisses überprüft die Behörde **jährlich den Leumund** der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen **Behördenauszug 2** aus dem **Strafregister-Informationssystem VOSTRA** ein.

5. Qualitätsmanagement

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte sichert und entwickelt die Qualität weiter. Sie überprüft regelmässig die pädagogische Arbeit, den Personaleinsatz und das Sicherheitskonzept. Dazu nutzt sie interne und externe Evaluationen, Feedbackprozesse und Weiterbildungen. Ein strukturierter Prozess dokumentiert und analysiert die Verbesserungsmassnahmen. Die Aufsichtsbehörde oder durch sie delegierte Dritte tragen dazu bei, dass das Qualitätsmanagement kontinuierlich optimiert wird.

Für den institutionellen Rahmen ist die Trägerschaft zuständig. Sie ist für die rechtliche und organisatorische Leitung der Einrichtung verantwortlich. Sie sorgt für die Einhaltung aller Vorgaben. Sie definiert die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitungspersonal der Kindertagesstätte schriftlich im Betriebskonzept und legt ihre jeweiligen Kompetenzen und Pflichten fest.

Die Trägerschaft und die Betreuungspersonen setzen sich mit der Prozessqualität (Zielsetzungen und Werte) und der Ergebnisqualität auseinander (zum Beispiel Zufriedenheit der Kinder und ihren Erziehungsberechtigten) und evaluieren ihre Tätigkeiten regelmässig. Die Kindertagesstätte ergreift geeignete Massnahmen zur Teambildung, Supervision und Förderung einer konstruktiven Zusammenarbeit.

5.1. Pädagogisches Konzept¹⁵

Das pädagogische Konzept umschreibt die Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO.

Das pädagogische Konzept beschreibt die entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Ziele, die die Kindertagesstätte verfolgt. Das Leitungspersonal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln das Konzept, führen es im Alltag aus und überarbeiten es falls notwendig. Die Trägerschaft prüft das pädagogische Konzept und gewährleistet dessen Umsetzung.

Das pädagogische Konzept orientiert sich an den fachlichen Grundlagen für qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung und dem pädagogischen Handeln. Es beinhaltet Informationen zu folgenden relevanten Aspekten, wobei die Kindertagesstätte für einzelne Punkte auch eigene weiterführende Konzepte erarbeiten kann.

¹⁵ www.sodk.ch > Themen > Familie > Familienergänzende Betreuung > Downloads > [Empfehlungen Qualität & Finanzierung familien- & schulergänzende Kinderbetreuung](#).

Es enthält Aussagen

- zum Kernauftrag sowie zu den Grundsätzen des pädagogischen Handelns mit Kindern, Grundhaltungen und Wertvorstellungen (pädagogischer Ansatz);
- zum Tagesablauf mit vertieften Ausführungen zu den Themen Aktivitäten, Bewegung, Schlafen, Ruhen, Rückzug, Körperpflege und Mahlzeiten und wie sich die betreuten Kinder diesbezüglich einbringen können (Partizipation);
- wie die Betreuungspersonen eine empathische und kontinuierliche Beziehung zu den Kindern gestalten (Interaktionen und Beziehungen);
- zur Art und Weise, wie die Betreuungspersonen auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder (Sicherheit, Anregung, Autonomie) eingehen und eine am Entwicklungsstand der Kinder orientierte Förderung sichern (Inklusion);
- wie die Kindertagesstätte die Inklusion von Kindern mit körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderungen gewährleistet;
- wie die Kindertagesstätte Austausch und Kommunikation gewährleistet und die sprachliche Entwicklung begleitet;
- wie die Kindertagesstätte das Kindeswohl und die körperliche Unversehrtheit der Kinder gewährleistet (Prävention und Kinderschutz);
- zur Gestaltung des Innen- und Aussenbereichs gemäss pädagogischem Angebot und wie sich die betreuten Kinder diesbezüglich einbringen können (Partizipation);
- zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit allfälligen Kindergartenlehrpersonen und der Schulleitung (beim Übergang in die Schule) und weiteren Fachstellen und -behörden;
- zur Art und Weise der Eingewöhnung und der Übergänge inklusive Übergänge in andere Betreuungsformen (vertikale und horizontalen Übergänge);
- zur systematischen Qualitätsentwicklung und deren Überprüfung;
- zur Gruppengrösse (siehe Ziffer 5.5.1) und Raumgrösse (siehe Ziffer 5.5.2).

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die **körperliche** und **geistige Entwicklung förderliche Betreuung** der Minderjährigen **gesichert** erscheint; [...].

5.2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept beinhaltet die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b–f PAVO. Es regelt die organisatorischen Abläufe, die Zuständigkeiten und die Ressourcenplanung sowie Vorgaben zum Personal. Die Trägerschaft verabschiedet das Betriebskonzept.

Das Betriebskonzept gibt Auskunft über¹⁶

- die Grundlagen wie Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur;
- die Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene;

¹⁶ www.lu.ch > Kanton > GSD > DISG > Kinderbetreuung > Angebotstypen > Kindertagesstätte (Kita) > Qualitätskriterien > [Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern](#).

- die regelmässigen Angebote der Kindertagesstätte (zum Beispiel Veranstaltungen) und deren Kriterien der Kinder für die Aufnahme (wie zum Beispiel Kinder ab drei Monaten);
- gesunde und abwechslungsreiche Ernährung in der Kindertagesstätte;
- die Finanzierung und die Tarife;
- die interne und externe Kommunikation.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. b–f PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

- b. wenn die Leitung und seine Mitarbeiter nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung** für ihre **Aufgabe geeignet** sind und die **Zahl** der **Mitarbeiter** für die zu **betreuenden Minderjährigen** genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** und für **ärztliche Überwachung** gesorgt ist;
- d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen
- e. wenn das Heim eine gesicherte **wirtschaftliche Grundlage** hat;
- f. wenn eine angemessene **Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung** der Minderjährigen gewährleistet ist.

5.3. Finanzierung

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Trägerschaft garantiert die Führung einer Buchhaltung entsprechend der gesetzlichen Rechtsform der Betreuungseinrichtung.

5.4. Versicherung

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte bietet ausreichenden Versicherungsschutz für die Räumlichkeiten sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu gehören Haftpflicht-, Unfall- und Gebäudeversicherungen. Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, UVG, berufliche Vorsorge [PK]) durch die Kindertagesstätte versichert.

5.5. Räumlichkeiten

Die Anzahl und Grösse der Räume richten sich nach der Gruppengrösse und den Bedürfnissen der Kinder. Die Räumlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben für den Brandschutz, Unfallverhütung, (Wohn-)Hygiene und Lebensmittelsicherheit/-hygiene sowie den baupolizeilichen Anforderungen.

Die Räumlichkeiten sind für die Betreuung geeignet. Dabei gilt¹⁷:

- Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Personal sind verfügbar;
- die Ausstattung und die Raumaufteilung sind den Bedürfnissen der Kinder angepasst;
- ein Aussenraum ist vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar;
- für eine angemessene Raumakustik und Luftqualität sowie gute Lichtverhältnisse ist gesorgt.

Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten). Empfehlenswert sind Aussenräume, die verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt sind.

¹⁷ www.sodk.ch > Themen > Familien > Familienergänzende Betreuung > Downloads > [Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.](#)

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen.

5.5.1. Gruppengrösse

Die Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen berücksichtigen sowohl das Wohl der Kinder als auch die Arbeitsbedingungen für das Personal gleichermaßen. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten, die den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und den Anforderungen der Erziehungsberechtigten entspricht.

Das Personal fördert altersgemischte Gruppen, um soziale Kompetenzen und gegenseitiges Lernen zu stärken. Es stellt sicher, dass die Gruppengrösse die Bedürfnisse aller Altersgruppen berücksichtigt. Da sich Kinder zwischen dem Säuglingsalter und dem Schuleintritt in sehr unterschiedlichen Entwicklungsschritten befinden, beschreibt das pädagogische Konzept die Zusammensetzung der Gruppen und reflektiert diese regelmässig.

Die Gruppengrösse richtet sich nach der Anzahl und der Qualifikationen der Betreuungspersonen (siehe Ziffer 6.2) sowie der verfügbaren nutzbaren Fläche (siehe Ziffer 5.5.2) und hat Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel (siehe Ziffer 6.4).

Eine Gruppe besteht aus maximal acht Kindern. Betreut die Kindertagesstätte mehr als acht Kinder, bildet sie mehrere Gruppen. Die Kindertagesstätte hält die Gruppenzusammensetzung möglichst konstant.

5.5.2. Raumgrösse¹⁸

Zu den nutzbaren Flächen zählen alle Räume, die Kinder aktiv nutzen können, inklusive Gänge oder Nebenräume, sofern diese geeignet sind. Räume, die ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen, zählen nicht zur nutzbaren Fläche. Räume, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit (zum Beispiel kein Tageslicht) nicht dauerhaft nutzen lassen, zählen nur teilweise zur nutzbaren Fläche. Die anrechenbare nutzbare Fläche hängt von der konkreten Situation (Grundriss) und dem pädagogischen Konzept ab.

Pro anwesendes Kind stehen mindestens fünf Quadratmeter nutzbare Fläche zur Verfügung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kindertagesstätte die Zahl der betreuten Kinder zeitweise um bis zu 10 % überschreiten, solange sie im Wochendurchschnitt die maximale Kinderanzahl einhält. Dabei ist zu beachten, dass in Bezug auf die Raumgrösse keine Altersgewichtung erfolgt. Die Altersverteilung wird erst beim Betreuungsschlüssel (siehe Ziffer 6.4) berücksichtigt.

5.6. Hygiene und Sicherheit

Eine sichere und hygienische Umgebung ist in der Kindertagesstätte essenziell, um die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten:

Die Kindertagesstätte verfügt über ein klar definiertes Hygienekonzept, das insbesondere die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Spielmaterialien, Küchen und sanitäre Anlagen umfasst. Das Personal dokumentiert und überprüft regelmässig die Einhaltung und Umsetzung der Hygienemassnahmen.

¹⁸ www.kibesuisse.ch > Angebot > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

Im Krankheitsfall befolgt die Kindertagesstätte klare Protokolle, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern.¹⁹

. Die Leitungsperson prüft Notausgänge, Feuerlöscher und Fluchtwege regelmässig. Die Betreuungspersonen nehmen an Sicherheitsschulungen teil und sind im Umgang mit Notfällen vorbereitet.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen.

5.7. Ernährung

Die Kindertagesstätte hält folgende Standards ein:

- Die Kindertagesstätte lagert und bereitet Lebensmittel gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), (SR 817.0) vom 20. Juni 2014 und dem entsprechenden Verordnungsrecht zu und hält sich an die Standards des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG), (SAR 970.100) vom 25. November 1997 und das entsprechende Verordnungsrecht.
- Die Kindertagesstätte sorgt für angemessene Hygiene in der Küche und bei der Essensausgabe.
- Die Kindertagesstätte achtet auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung.

Die Kindertagesstätte legt Massnahmen zur Einhaltung der genannten Vorschriften und Standards in der betrieblichen Organisation (zum Beispiel im Hygienekonzept²⁰) fest, prüft und dokumentiert diese regelmässig.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. c–d PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** und für **ärztliche Überwachung** gesorgt ist.

d. wenn die **Einrichtungen** den anerkannten Anforderungen der **Wohnhygiene** und des **Brandschutzes** entsprechen.

6. Personal²¹

Das Personal der Kindertagesstätte ist sowohl fachlich als auch persönlich für die Arbeit mit Kindern geeignet. Es orientiert sich an den Handlungsfeldern, was gutes pädagogisches Handeln ausmacht gemäss Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern.²² Die Kindertagesstätte stellt genügend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Betreuung der Kinder zur Verfügung. Der Gemeinderat prüft den Leumund aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte (siehe Ziffer 4.2).

¹⁹ Für weitere Informationen siehe www.kinderarzeschweiz.ch > Links / Hilfreiche Materialien für die Praxis > [KiTa und Krankheit: Vorgehen bei ansteckenden Erkrankungen in der Kindertagesstätte: Ein Werkzeug für Ärztinnen und Ärzte und Mitarbeitende der Kindertagesstätten \(3. Auflage, März 2023\)](#).

²⁰ www.kinderundfamilien.ch > Angebot > Aufsicht und Bewilligung > [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten](#).

²¹ www.kibesuisse.ch > Angebot > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

²² www.alliance-enfance.ch > [Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern. Nationales Referenzdokument für pädagogische Qualität in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren](#).

Rechtliche Grundlagen:

Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO

Die **Bewilligung** darf nur erteilt werden:

b. wenn die Leitung und seine Mitarbeiter nach **Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung** und **Ausbildung** für ihre **Aufgabe geeignet** sind und die **Zahl** der **Mitarbeiter** für die zu **betreuenden Minderjährigen** genügt.

6.1. Leitungspersonal

Die betriebliche Leitung ist für die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange der Kindertagesstätte zuständig. Dazu gehört insbesondere das Personal- und Finanzmanagement, die Qualitätssicherung, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie die Gewährleistung eines reibungslosen Tagesablaufs.

Die pädagogische Leitung ist verantwortlich für die inhaltliche und fachliche Arbeit mit den Kindern. Dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, die fachliche Begleitung und Unterstützung des Teams, die Qualitätssicherung in der Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie die Förderung einer kindgerechten, entwicklungsorientierten Umgebung.

Das Leitungspersonal verfügt über folgende Qualifikationen:

- Die betriebliche Leitung verfügt über mindestens eine betriebswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung²³ oder einen tertiären Abschluss.
- Die pädagogische Leitung verfügt neben der fachlichen Grundausbildung (siehe Ziffer 6.2.1.) über eine Führungsweiterbildung²⁴ oder einen tertiären Abschluss

Die betriebliche und die pädagogische Leitung kann bei Notwendigkeit die Weiterbildungen berufs begleitend nachholen.

Neben der fachlichen Qualifikation benötigen die betriebliche und pädagogische Leitung ausgeprägte organisatorische Fähigkeiten, physische und psychische Belastbarkeit, Kommunikations- und Kontaktstärke sowie Führungs- und Entscheidungskompetenz. Die betriebliche und pädagogische Leitung benötigt eine Stellvertretung.

Die betriebliche und pädagogische Leitung ist in grossen Kindertagesstätten aufgeteilt. Verschiedene Personen nehmen die Leitungsfunktion ein.

6.2. Betreuungspersonen

Kinder brauchen Betreuungspersonen, bei denen sie sich wohlfühlen, sich gut entwickeln und mit anderen Kindern gemeinsam lernen können. Verschiedene Faktoren bestimmen, wie gut die Betreuung ist.

Die Kinder fühlen sich wohl, wenn sie festen Bezugspersonen vertrauen können und sich mit den anderen Kindern gut verstehen. Die Betreuungspersonen kümmern sich altersgerecht um die Kinder und gehen auch auf besondere Bedürfnisse ein. Sie bauen stabile Beziehungen zu den Kindern auf und sorgen für eine angenehme Atmosphäre. Eine gute Ausbildung hilft ihnen dabei, die Kinder bestmöglich zu begleiten.

²³ www.kinderundfamilie.ch > Angebot > Aufsicht und Bewilligung > [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten](#).

²⁴ www.kinderundfamilie.ch > Angebot > Aufsicht und Bewilligung > [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten](#).

6.2.1. Fachlich qualifizierte Betreuungspersonen

Betreuungspersonen in der Kindertagesstätte verfügen über eine anerkannte Ausbildung gemäss der Ausbildungsliste von SavoirSocial²⁵. Zu den anerkannten Ausbildungen zählen Abschlüsse wie Fachperson Betreuung EFZ, Kindererzieher und Kindererzieherin HF oder andere pädagogische Qualifikationen. Diese stellen sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen Kompetenzen in Entwicklungspsychologie, Sozialpädagogik und praktischer Betreuung verfügen.

6.2.2. Betreuungspersonen ohne Fachqualifikation²⁶

Betreuungspersonen ohne Fachqualifikation sind Personen, die entweder das dritte Lehrjahr zur Fachperson Betreuung Kinder (FaBe K mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis als Abschluss) absolvieren und mindestens 18 Jahre alt sind oder über eine fachfremde abgeschlossene Ausbildung verfügen, ausreichend Fachwissen und Erfahrung in der Kinderbetreuung aufweisen (mindestens zwei Jahre) und in der Regel mindestens 22 Jahre alt sind.

6.2.3. Unterstützungspersonen

Unterstützungspersonen sind alle weiteren Personen, insbesondere Lernende bis zum dritten Lehrjahr, Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende und Personen mit nicht anerkannten ausländischen Qualifikationen (siehe Ziffer 6.3).

Praktikantinnen und Praktikanten zählen in der Kindertagesstätte als nicht ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und übernehmen unterstützende Tätigkeiten.

Die Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK)²⁷ empfiehlt ein Praktikum auf eine maximale Dauer von sechs Monaten zu begrenzen, es sei denn, ein Ausbildungsplatz wird verbindlich zugesichert. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Kindertagesstätte, das Praktikum, um maximal weitere sechs Monate zu verlängern, um einen reibungslosen Übergang zur Lehre zu garantieren.

Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen keine eigenständige Verantwortung für Kinder. Fachlich qualifizierte Betreuungspersonen leiten sie an und beaufsichtigen sie.

6.2.4. Hauswirtschaftspersonen

Die Kindertagesstätte stellt, falls nötig, zusätzliche Stellenprozente für die Küche/Hauswirtschaft zur Verfügung. Bei einer grösseren Kindertagesstätte kann die zusätzliche Einstellung von Personen für die Küche/Hauswirtschaft sinnvoll sein.

6.3. Ausländische Ausbildungen²⁸

Personen mit ausländischen Qualifikationen können in Kindertagesstätten tätig sein. Die Standortgemeinde entscheidet, ob die betroffene Person eine Anerkennung benötigen oder die ausländischen Qualifikationen ohne Anerkennung ausreichen. Anträge auf Anerkennung ausländischer Qualifikationen sind an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu richten.²⁹

²⁵ Auf nationaler und kantonaler Ebene gibt es keine einheitliche Regelung, mit welchem Abschluss in verwandten Berufsfeldern des Sozialbereichs jemand als Fachkraft gilt. Es liegt im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde des Arbeitsorts. Die aufgeführte Liste bezieht sich auf die Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner FaBe. Gemäss SavoirSocial bewährt sich die Liste auch zur Einschätzung der Anerkennung in der Praxis. www.savoirsocial.ch > Dokumente > [Empfehlung: Fachliche Anforderungen Berufsbildende FaBe](#).

²⁶ www.sodk.ch > Themen > Familie > Familienergänzende Betreuung > Downloads > [Empfehlungen Qualität & Finanzierung familien- & schulergänzende Kinderbetreuung](#).

²⁷ Die Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK) empfiehlt Mindestlöhne ab 18 Jahren (Fr. 750.– x 13) und bei unter 18-Jährigen (Fr. 700.– x 13). Fehlt der Ausbildungscharakter, gilt der übliche Lohn wie bei ungelerten Arbeitskräften. Grundsätzlich empfiehlt die TPK nicht mehr Praktikum- als Lehrstellen anzubieten.

²⁸ www.lu.ch > Kanton > GSD > DISG > Kinderbetreuung > Angebotstypen > Kindertagesstätte (Kita) > Qualitätskriterien > [Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern](#).

²⁹ www.sbf-admin.ch

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mit ausländischen Qualifikationen ist für die Beantragung der Anerkennung zuständig.

6.4. Betreuungsschlüssel³⁰

Die Aufsichtsbehörde legt den Betreuungsschlüssel in ihren Qualitätsstandards fest. Der Betreuungsschlüssel legt fest, wie viele Kinder eine Betreuungsperson gleichzeitig direkt betreuen darf. Diese sogenannte unmittelbare pädagogische Arbeit umfasst alle Tätigkeiten, bei denen die Betreuungsperson in direktem Kontakt mit dem Kind steht – sei es beim Spielen, Pflegen, Fördern oder im Alltag Begleiten. Der Schlüssel hängt sowohl vom Alter der Kinder als auch von der Qualifikation der Betreuungspersonen ab.

Jüngere Kinder brauchen intensivere Betreuung. Daher ist der Betreuungsschlüssel für Säuglinge und Kleinkinder tiefer als bei älteren Kindern. Auch die Qualifikation der Betreuungsperson spielt eine zentrale Rolle. Fachpersonen mit abgeschlossener Ausbildung übernehmen mehr Verantwortung und können entsprechend mehr Kinder betreuen. Lernende, Assistenzpersonen, Personen ohne Fachqualifikation oder Personen im Praktikum können hingegen nur eine kleinere Anzahl Kinder gleichzeitig betreuen. Die Kindertagesstätte berücksichtigt den Betreuungsschlüssel der Aufsichtsbehörde und teilt die Betreuungsperson entsprechend ihrer Qualifikation ein, je nach Alter und Anzahl der Kinder (siehe Tabelle 1).

Alle Personen sind gemäss Bundesverfassung vor Diskriminierung geschützt, insbesondere auch wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für Kinder bis zum Ende der Primarschule ausreichend bedarfsgerechte Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Besucht ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Kindertagesstätte (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung), passt die Aufsichtsbehörde den Betreuungsschlüssel individuell an. Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der betreuten Kinder. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen sind fachlich qualifiziert. Während Randzeiten, bei denen die Belegung niedriger ist, ist mindestens eine fachlich qualifizierte Betreuungsperson anwesend.

³⁰ www.kibesuisse.ch > Angebote > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

Tabelle 1: Exemplarischer Betreuungsschlüssel nach Qualifikation und Alter des Kindes an Kibesuisse angelehnt

Alter des Kindes	Fachlich qualifizierte Betreuungspersonen	Betreuungspersonen ohne Fachqualifikation	Unterstützungspersonen
Betreuungsschlüssel: 1 Mitarbeitende zu Anzahl Kinder (siehe Zahl in Spalte)			
Bis 1,5 Jahre	3	2.1	1,5
Ab 1,5 bis 3 Jahre	5	3,5	2,5
Ab 3 bis 4,5 Jahre	8	5,6	4
Ab 4,5 bis 6 Jahre	10	7	5
Ab 6 Jahre	12	8.4	6

Lesebeispiel:
 Der Betreuungsschlüssel der Einzelpersonen ist rein kalkulatorisch, da stets im Team gearbeitet wird. Bei einer altershomogenen Gruppe von 1,5 bis 3-jährigen Kindern (ohne Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf) kann eine fachlich qualifizierte Betreuungsperson 5, eine Betreuungsperson ohne Fachqualifikationen 3,5 oder eine Unterstützungsperson 2,5 Kinder gleichzeitig unmittelbar betreuen.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101

Niemand darf **diskriminiert** werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung**.

§ 2 Abs. 1 KiBeG

Die Gemeinden sind verpflichtet, den **Zugang** zu einem **bedarfsgerechten Angebot** an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

6.5. Stellenplan³¹

Der Stellenplan trägt dazu bei, die personellen Ressourcen bedarfsgerecht zu planen. Die Kindertagesstätte berücksichtigt relevante Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Ferienregelungen, betriebliche Arbeitszeiten und Ferienabwesenheiten. Auch vorhersehbare Abwesenheiten wie Weiterbildungen, Unterricht oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen (üK) fliessen in die Berechnung mit ein. Der Stellenplan plant zusätzlich Reserven für unvorhersehbare Ausfälle wie Krankheit oder Unfall mit ein. Der Stellenplan richtet sich dabei nach dem Betreuungsschlüssel und der maximal zu betreuenden Kinderzahl. Wenn sich die Auslastung über längere Zeit verändert, passt die Kindertagesstätte den Stellenplan entsprechend an.

Der Stellenplan berücksichtigt neben der Betreuung auch zusätzliche Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er rechnet für Leitungsaufgaben – je nach Anzahl Kinder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zwischen 25 % und 60 % einer Vollzeitstelle. Für die Ausbildung von Lernenden stellen die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner etwa zwei bis zweieinhalb Stunden pro Woche zur Verfügung. Für hauswirtschaftliche Aufgaben wie Kochen, Putzen oder Fahrdienste setzt der Stellenplan zusätzliche Stellenprozente ein. Kocht das Personal frisch für bis zu 20 Kinder, werden etwa 35 % einer Vollzeitstelle eingeplant. Die aufzuwendenden Stellenprozente hängen vom Zeitaufwand und von der Anzahl Kinder, der Küchenausstattung und dem Essenskonzept ab.

³¹ www.kibesuisse.ch > Angebote > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#).

6.6. Weiterbildung

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal, nach Bedarf, durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung (mindestens zwei Tage pro Jahr).

6.7. Gesetzliche Meldepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitungspersonen der Kindertagesstätte sind zur Meldung an die Kinderschutzhilfe (KESB) verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Meldepflicht erfüllt, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 314d Abs. 1 ZGB

Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur **Meldung verpflichtet**, wenn **konkrete Hinweise** dafür bestehen, dass die **körperliche, psychische** oder **sexuelle Integrität** eines Kindes **gefährdet** ist und sie der **Gefährdung nicht** im Rahmen ihrer **Tätigkeit Abhilfe** schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, **Betreuung, Erziehung, Bildung**, Sozialberatung, Religion und Sport, die **beruflich regelmässig Kontakt** zu Kindern haben;
2. wer in **amtlicher Tätigkeit** von einem solchen Fall erfährt.

Art. 314d Abs. 2 ZGB

Die **Meldepflicht** erfüllt auch, wer die Meldung an die **vorgesetzte Person** richtet.

7. Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist zentral, um die Privatsphäre von Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu wahren. **Alle Personen, die in der Kindertagesstätte tätig sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.** Wenn aber konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können, sind sie zur Meldung verpflichtet.

Die Kindertagesstätte erhebt nur die notwendigen Daten. Diese umfassen Informationen wie Name, Adresse, für die Betreuung notwendige medizinische Angaben der Kinder und vertragliche Angaben der Erziehungsberechtigten (vollständiger Name und Anschrift). Die Verwendung der Daten erfolgt zweckgebunden und gesetzeskonform (Bundesgesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG] vom 25. September 2020, SR 235.1, bei privatrechtlichen Kindertagesstätten sowie Gesetz des Kantons Aargau über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG], SAR 150.700, vom 24. Oktober 2006, bei öffentlich-rechtlichen Kindertagesstätten).

Grundsätzlich ist die Weitergabe von Daten, insbesondere von Kindern und deren Erziehungsberechtigten, an Dritte untersagt. Vor einer Weitergabe von Daten, beispielsweise an medizinisches Personal oder externe Stellen, holen die Betreuungspersonen die **ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein**. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden direkt durch die Trägerschaft, über die Leitungsperson oder durch Dritte regelmässig über die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und den Umgang mit sensiblen Daten geschult. Die Trägerschaft trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und muss bei Verstössen unverzüglich Massnahmen ergreifen.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 314d Abs. 1 ZGB

Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur **Meldung verpflichtet**, wenn **konkrete Hinweise** dafür bestehen, dass die **körperliche, psychische** oder **sexuelle Integrität** eines Kindes **gefährdet** ist und sie der **Gefährdung nicht** im Rahmen ihrer **Tätigkeit Abhilfe** schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, **Betreuung, Erziehung, Bildung**, Sozialberatung, Religion und Sport, die **beruflich regelmässig Kontakt** zu Kindern haben;
2. wer in **amtlicher Tätigkeit** von einem solchen Fall erfährt.

Art. 22 PAVO

Alle in der **Pflegekinderaufsicht** tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

Weiterführende Qualitätsstandards

- [Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern. Nationales Referenzdokument für pädagogische Qualität in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren.](#)³²
- [Empfehlungen Qualität & Finanzierung familien- & schulergänzende Kinderbetreuung.](#)³³
- [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten.](#)³⁴
- [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.](#)³⁵
- [Label QualiKita.](#)³⁶

³² www.alliance-enfance.ch > Orientierungsrahmen > Material > [Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern. Nationales Referenzdokument für pädagogische Qualität in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren.](#)

³³ www.sodk.ch > Themen > Familie > Familienergänzende Betreuung > Downloads > [Empfehlungen Qualität & Finanzierung familien- & schulergänzende Kinderbetreuung.](#)

³⁴ www.kinderundfamilien.ch > Angebot > Aufsicht und Bewilligung > [K&F Qualitätsstandards für Kindertagesstätten.](#)

³⁵ www.kibesuisse.ch > Angebot > Bibliothek > [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.](#)

³⁶ www.quali-kita.ch > Zertifizierung > <https://www.quali-kita.ch/zertifizierung>.